

VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein zur Förderung der Feuerwehr Hilgert“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 56206 Hilgert
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG Rheinland-Pfalz) in der jeweils gültigen Fassung zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehresens in der Gemeinde,
 - (b) die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - (c) die Betreuung der Jugendfeuerwehr
 - (d) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - (e) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 - Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- (a) den aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- (b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- (c) den Ehrenmitgliedern,
- (d) den Fördernden Mitgliedern,
- (e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die der Einsatzabteilung angehören, sie bildet die Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung gemäß dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die gesetzliche Altersgrenze für den aktiven Einsatzdienst erreicht haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 - Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer
- e) einem Beisitzer des aktiven Dienstes
- f) einem Beisitzer der Alters- und Ehrenabteilung
- g) einem Beisitzer der Fördernden Mitglieder

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden und den Stellvertretende Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

(3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu Unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und

leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt im Presseorgan:
„Kannenbäckerland-Kurier“ als offizielles Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen
- (6) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
e) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
f) die Wahl der Kassenprüfer, die für zwei Jahre zu wählen sind,
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den
Ausschluss aus dem Verein,
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 - Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben.
- (3) Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
- (4) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.
Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13- Protokolle

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 - Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

Hilgert, den 19.06.2021